

Richtlinien
zur Vergabe des Integrationsbudgets
der Stadt Würselen

RICHTLINIEN
**zur Vergabe des Integrationsbudgets
der Stadt Würselen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Ziel der Förderung
3. Antragsberechtigung
4. Antragsfrist
5. Antragsverfahren
6. Kriterien der Maßnahme
7. Art der Zuwendung
8. Höhe der Zuwendung
9. Verwendungsnachweis
10. Aufhebung der Bewilligung
11. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Auf Beschluss des Rates vom 11.04.2019 stellt die Stadt Würselen seit dem Haushaltsjahr 2019 zur Verbesserung der Integrationsbedingungen für Migrant*innen jährliche Finanzmittel in Höhe von 60.000,00 € zur Verfügung.

Der Fachdienst 3.4 – Soziales verwaltet das Budget und gewährt die freiwilligen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Mit der Förderung werden die berechtigten Antragsteller*innen bei der Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den beidseitigen Integrationsprozess zwischen Migrant*innen und Aufnahmegesellschaft im Stadtgebiet Würselens fördern, mit kommunalen Mitteln unterstützt.

Im Sinne eines umfassenden Ansatzes sind hiervon auch interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen sowie der Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen aufgrund der Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung umfasst.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Würselen bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Ziele der Förderung

Die Förderung hat mehrere Ziele, die sich wie folgt gestalten:

- a. nachhaltige Optimierung der Willkommenskultur in Würselen
- b. Stärkung der wechselseitigen Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher Herkunft
- c. Verhinderung der Ausgrenzung
- d. Ausbau von ehrenamtlichem Engagement im Rahmen der Flüchtlingsarbeit
- e. Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zur weiteren sozialen Integration und Austausch
- f. Förderung interkultureller Lernprozesse und interkulturellem Miteinander
- g. Verbesserung der Bildungsangebote für Migrant*innen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige anerkannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Grundsätzlich sind Einzelpersonen nicht antragsberechtigt. Diese können aber als aktiver Kooperationspartner von Antragsberechtigten auftreten. Gewinnorientierte Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Kofinanzierungen von Maßnahmen und Projekten sind zulässig.

Die Verantwortung für die Durchführung, die Erfüllung, die Dokumentationspflicht und die Abrechnung verbleibt beim Zuwendungsempfänger.

4. Antragsfrist

Die Antragstellung auf Förderung einer Maßnahme erfolgt über ein standardisiertes Antragsformular und soll spätestens zum Stichtag 31. Oktober für das folgende Jahr erfolgen.

5. Antragsverfahren

Die Antrags- und Bewilligungsbearbeitung für alle Förderungen gemäß diesen Richtlinien wird im Fachdienst 3.4 – Soziales durchgeführt, federführend durch den/die städtische/n Integrationsbeauftragte/n. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular einzureichen.

Über die Auswahl eines/einer Zuwendungsempfängers/in wird nach verwaltungsinterner Abstimmung und unter Zugrundelegung der unter 6. definierten Kriterien entschieden.

Über die Bewilligung von Projektfolgeanträgen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Integration und demographische Entwicklung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einfacher Mehrheit.

6. Kriterien der Maßnahme

Nachfolgende Kriterien sind (kumulativ) für die Vergabeentscheidung heranzuziehen:

- a. Die Maßnahme trägt zur Förderung der unter 2. genannten Ziele bei
- b. Die Zielausrichtung und die Zielgruppe sind deutlich erkennbar
- c. Die Maßnahme bringt einen städtischen oder sozialräumlichen Nutzen
- d. Das Vorhaben ist zeitlich realisierbar
- e. Die Maßnahme grenzt sich von bereits bestehenden Projekten ab
- f. Der Aufwand und das Ergebnis stehen in einem vernünftigen Verhältnis
- g. Eine Auswertung muss anhand von Faktoren ermöglicht sein (Messbarkeit)
- h. Die Wirksamkeit der Maßnahme und der Nutzen sind erkennbar und dargestellt

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die der strategischen Ausrichtung der unter 2. genannten Ziele entgegenwirken
- Neue Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand
- Vorhaben, für die andere Fördermöglichkeiten bestehen, die vom Antragsteller vorab zu prüfen sind. Das Integrationsbudget wird nur nachrangig eingesetzt (Subsidiaritätsprinzip).

7. Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

Zuwendungen werden grundsätzlich für projektbezogene Honorar-, Personal- und Sachkosten gewährt. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate und ist in der Regel auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Dauerförderungen oder Förderung von Strukturen sind mit Ausnahme der Mietzahlungen für das Kontakt- und Begegnungszentrums des Förderkreises Asyl e.V. in den Räumen der Aachener Straße 83 - 85 ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

8. Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung von Projekten ist begrenzt durch die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Integrationsprojekten.

In der Regel stehen für das laufende Haushaltsjahr 60.000,00 € zur Verfügung. Hiervon sind die Mietzahlungen für die Aufrechterhaltung des Kontakt- und Begegnungszentrums des Förderkreises Asyl e.V. in Höhe von derzeit 9.000,00 € in Abzug zu bringen.

Um möglichst viele Maßnahmen und Projekte anstoßen und fördern zu können, ist die Förderhöchstgrenze auf einen Betrag in Höhe von 15.000,00 € je Projekt und Kalenderjahr begrenzt. Projektfolgeanträge werden zugelassen, gleichwohl ist die dauerhafte Bezuschussung einer Maßnahme durch das Integrationsbudget nicht vorgesehen.

9. Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die kommunale Zuwendung tatsächlich verwendet worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist der Stadtverwaltung Würselen (hier: Fachdienst 3.4 – Soziales) innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle projektbezogenen Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel, Zuwendungen Dritter) und Ausgaben mit Belegen entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

10. Aufhebung der Bewilligung

Der Fachdienst 3.4 Soziales kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird, oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Vergabe des Integrationsbudgets tritt zum 01.07.2021 in Kraft.